

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

VIII ZR 174/92

vom

23. September 1992

in dem Rechtsstreit

Manfred R. [REDACTED] letzte Wohnanschrift: K. [REDACTED]straße [REDACTED], bei  
F. [REDACTED], M. [REDACTED], z.Zt. JVA B. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Hans Schmid, Breslauerstraße 1, Gröbenzell,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
Kollegen, [REDACTED],  
[REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Brunotte,  
Dr. Paulusch, Ball und Wiechers

am 23. September 1992

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Prozeßkostenhilfe  
wird abgelehnt, weil die beabsichtigte  
Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht  
auf Erfolg bietet.

Gründe:

Die Revision ist unzulässig. Das Berufungsgericht hat  
sie nicht zugelassen und ausgesprochen, daß der Wert der  
Beschwer den Betrag von 60.000 DM nicht übersteige. Eine  
Überprüfung der ersteren Entscheidung findet nicht statt.  
Die letztere Entscheidung ist zutreffend. Wegen des Streit-  
und Beschwerdewertes kann für die Zeit bis zur Erledigungs-  
erklärung des Klägers auf die Gründe des Beschlusses des  
Berufungsgerichts vom 27. Juli 1992 verwiesen werden (vgl.  
z.B. auch Schneider, Streitwertkommentar, 9. Aufl.,  
Rdnr. 5005). Nach der - einseitigen - Erledigungserklärung  
des Klägers beschränkt sich der Streit- und Beschwerdewert  
nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sogar  
auf die Summe der bis dahin entstandenen Kosten (z.B. BGH,

- 3 -

Urteil vom 11. Juli 1990 - XII ZR 10/90 = BGHR ZPO § 3 -  
Hauptsacheerledigung 1, m. Nachw.).

Wolf

Dr. Paulusch

